

# **Gebührensatzung**

## **zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes**

### **„Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf**

### **(GS-WBS) vom 02.12.2013**

---

Aufgrund des § 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S.290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S.201) i. V. m. den §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S.61) erlässt der Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

#### **§ 2**

#### **Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

#### **§ 3**

#### **Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße des Wasserzählers berechnet.  
Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße des Wasserzählers berechnet.  
Sie beträgt bei einem Wasserzähler:

<b>Nenndurchfluss</b>	<b>Wasserzählergröße</b>	<b>€/Monat netto</b>	<b>€/Monat Brutto mit 7 % Umsatzsteuer</b>	<b>€/Jahr netto</b>	<b>€/Jahr Brutto mit 7 % Umsatzsteuer</b>
- bis max. 5 m <sup>3</sup> /h	Qn 2,5/Q3 4	9,00	9,63	108,00	115,56
- mehr als 5 m <sup>3</sup> /h bis max. 10 m <sup>3</sup> /h	Qn 6/Q3 10	21,60	23,11	259,20	277,34
- mehr als 10 m <sup>3</sup> /h bis max. 20 m <sup>3</sup> /h	Qn 10/Q3 16	36,00	38,52	432,00	462,24

Nenndurchfluss	Wasserzählergröße	€/Monat netto	€/Monat Brutto mit 7 % Umsatzsteuer	€/Jahr netto	€/Jahr Brutto mit 7 % Umsatzsteuer
- mehr als 20 m <sup>3</sup> /h bis max. 35 m <sup>3</sup> /h	Qn 15/Q3 25	54,00	57,78	648,00	693,36
- mehr als 35 m <sup>3</sup> /h bis max. 110 m <sup>3</sup> /h	Qn 40/Q3 63	144,00	154,08	1.728,00	1.848,96
- mehr als 110 m <sup>3</sup> bis max. 180 m <sup>3</sup> /h	Qn 60/Q3 100	216,00	231,12	2.592,00	2.773,44

(3) Die Grundgebühr inklusive der derzeit gültigen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) von 7 % für Standrohrzähler (Bauwasserzähler) beträgt:

- **Bereitstellungspreis:** 2,14 €/Tag brutto inkl. 7 % Umsatzsteuer ( 2,00 €/Tag netto)  
mindestens jedoch: 16,05 €/Miete brutto inkl. 7 % Umsatzsteuer (15,00 €/Tag netto)
- **Barsicherheitsbetrag/Kaution:** 500,00 €

#### § 4 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) **1,37 €/m<sup>3</sup>** entnommenen Wassers (**1,28 €/m<sup>3</sup> netto**).

(4) Wird ein Standrohrzähler (Bauwasserzähler) oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) **1,37 €/m<sup>3</sup>** entnommenen Wassers (**1,28 €/m<sup>3</sup> netto**).

#### § 5 Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses oder der Wiederinbetriebnahme folgt.

Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

- (3) Die Grundgebührensschuld endet mit der vorübergehenden Stilllegung für ein Jahr durch Ausbau des Wasserzählers oder mit der Abtrennung des Grundstücksanschlusses.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## **§ 7**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührensschuld sind zum 08.03., 08.05., 08.07., 08.09., 08.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 8**

### **Pflichten der Gebührensschuldner**

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 9**

### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung sowie für die Unterhaltung des Teiles des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 8 der Wasserbenutzungssatzung, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet (auf Privatgelände), sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung (die erforderlichen Erdarbeiten sind vom Antragsteller auszuführen) sind nach folgenden Einheitssätzen (inklusive der derzeitig dafür geltenden Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer) zu erstatten:

- |  |   |
|--|---|
| - Anschlussvorrichtung, pauschal:<br>(dazu zählen Wasserzähleranlage,<br>Mauerdurchführung und Montage)                                    | 211,11 € Brutto (incl. 7 % Mwst.)<br>(197,30 € Netto) |
| - Anschlussleitung PEX 32 x 2,9 je lfd. Meter:<br>(Material und Montage, ohne Erdarbeiten)   | 5,67 € Brutto (incl. 7 % Mwst.)<br>(5,30 € Netto)     |
| - Anschlussleitung PEX 40 x 3,7 je lfd. Meter:<br>(Material und Montage, ohne Erdarbeiten)   | 8,28 € Brutto (incl. 7 % Mwst.)<br>(7,74 € Netto)     |
| - Nötige Formstücke wie z. Bsp. Verschraubungen, Winkel und Reduzierstücke sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. |   |
| - Vorübergehende Stilllegung:<br>(Ausbau des Wasserzählers für ein Jahr)<br>+ Materialkosten nach tatsächlichem Aufwand                    | 49,76 € Brutto (incl. 7 % Mwst.)<br>(46,50 € Netto)   |
| - Wiederinbetriebnahme:<br>(Einbau des Wasserzählers nach einem Jahr)<br>+ Materialkosten nach tatsächlichem Aufwand                       | 49,76 € Brutto (incl. 7 % Mwst.)<br>(46,50 € Netto)   |

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v. H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

- (2) Die Aufwendungen für die Abtrennung des Grundstücksanschlusses, der sich im öffentlichen Bereich befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Ab- und Anschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch des Zweckverbandes wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.12.2008 außer Kraft.

Helmsdorf, den 02.12.2013

Siegfried Brand  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)